



## **Presse- und Werbekodex der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Zahnärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Medien der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Zahnärztekammern in Deutschland (Zeitschriften, Internet-Auftritte und andere Periodika) sind als offizielle Organe dieser zahnärztlichen Körperschaften in ihrer Innen- und Außenwirkung frei von wirtschaftlichen Interessen, auch wenn sie je nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und Kooperationsabkommen unter anderem durch Vergütungen aus Anzeigenlösen finanziert werden.

Sie können ihrem berufspolitischen Informationsauftrag nur gerecht werden, wenn sie die Bindung zur eigenen Leserschaft in besonderem Maße pflegen und das Vertrauen in Inhalte und Habitus ihrer Veröffentlichungen konsequent stärken.

Über die für Presse, Funk und Fernsehen allgemein verbindlichen Regeln hinaus (Presse- und Urheberrechte, Persönlichkeits- und Berufsrecht, Publizistische Grundsätze des deutschen Presserates u.a.m.) müssen die von Deutschlands Zahnärzteschaft herausgegebenen Medien als Aushängeschild des zahnärztlichen Berufsstandes nach innen wie außen ein hohes Maß an Unabhängigkeit wahren.

Auf Grund dieser Prämissen wachen Herausgeber, Verleger und Redaktionen der berufsständischen Medien nicht nur über die Qualität des redaktionellen Teils. Sie kontrollieren auch die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Maßgaben im gesamten Bereich der Anzeigenwerbung auf der Basis folgender Statuten:

- Redaktionelle Informationen und Anzeigenwerbung unterliegen einer strikten Trennung. Sogenannte „Anzeigenkompensations-Geschäfte“ oder Begünstigungen von Anzeigeninserenten im redaktionellen Teil sind ausgeschlossen.
- Herausgeber und Redaktion behalten sich vor, Werbemaßnahmen irreführenden, allgemein- und berufsrechtlich zweifelhaften, strafbaren oder ethisch unlauteren Inhalts abzulehnen.
- Werbliche Beiträge werden für die Leserschaft als solche kenntlich gemacht (eindeutiges Layout oder ausdrückliche Ausweisung als Anzeige oder PR-Veröffentlichung).
- Schleichwerbung findet nicht statt.
- Artikel oder Meinungsbeiträge, die nicht denen von Herausgeberschaft oder Redaktion entsprechen, werden für den Leser gesondert gekennzeichnet.

Diese Statuten treten gemäß Beschluss des Vorstandes vom 18.04.2007 zum 01.05.2007 in Kraft.

Bremen, den 18.04.2007

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
im Lande Bremen

Der Vorstand